Standesamt Treptow-Köpenick 2
- **Anschrift** 2
- **Kontakt** 2
- **Barrierefreie Zugänge** 2
- **Öffnungszeiten** 2
- **Verkehrsanbindungen** 2
- **Sonstige Hinweise zum Standort** 3
- **Zahlungsmöglichkeiten** 4

Namensrechtliche Erklärungen - Anschlusserklärung eines Kindes abgeben 5
- **Voraussetzungen** 5
- **Erforderliche Unterlagen** 5
- **Gebühren** 5
- **Rechtsgrundlagen** 5
- **Hinweise zur Zuständigkeit** 6

Standesamt Treptow-Köpenick

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Anschrift

Neue Krugallee 4
12435 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90297-0
Fax: (030) 90297-2400
Internet:
http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/
E-Mail: standesamt@ba-tk.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Nur das Erdgeschoss

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	08:30-12:30 Uhr **(nur mit Termin)** 08:30–09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen
Dienstag:	08:30-12:30 Uhr **(nur mit Termin)** 08:30–09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen
Mittwoch:	08:30–09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen
Donnerstag:	14:00-18:00 Uhr **(nur mit Termin)** 14:00-16:00 Uhr Termine für Bestatteranliegen
Freitag:	08:30–09:30 Uhr Termine für Bestatteranliegen

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.7km S Plänterwald
S8, S9, S41, S85

1.7km S Treptower Park
S8, S9, S85, S41

1.7km S Betriebsbahnhof Rummelsburg
S3

1.7km S Köllnische Heide
S45, S46, S47, S42

1.9km S Baumschulenweg
S45, S46, S42, S47, S8, S9, S41, S85

2km S Rummelsburg
S3

Bus

0.1km Bulgarische Str.
165, 166, 265, N60, N65

0.1km Rathaus Treptow
265

0.4km Alt-Treptow
165, 166, 265, N60, N65

0.5km Neue Krugallee/Dammweg
265

0.6km S Plänterwald
165, 166, 377, N60, N65, N77, S9

0.6km Köpenicker Landstr./Dammweg
165, 166, 377, N60, N65, N77

0.7km Berlin, Tunnelstr.
M43, 347

0.7km Klingerstr.
165, 166, 265, N60, N65

0.9km Dammweg/Bergaustr.
377, N77

0.9km Rethelstr.
165, 166, 265, N60, N65

Tram

1.2km Heizkraftwerk Klingenberg
21

1.3km Gustav-Holzmann-Str.
21

1.5km Köpenicker Chaussee/Blockdammweg
21

1.6km Kosanke-Siedlung
21

1.9km S Rummelsburg
21

Fähre

1.6km Wilhelmstrand
F11

1.6km Berlin, Baumschulenstr./Fähre
F11

Sonstige Hinweise zum Standort

Bei Vorsprachen ohne Termin kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Wie Sie Kontakt mit dem Standesamt aufnehmen können, entnehmen Sie bitte der

die Homepage des Standesamtes.

Fragen zum Thema Eheschließung können über unser Kontaktformular gestellt werden.

Ihr Standesamt

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Namensrechtliche Erklärungen - Anschlusserklärung eines Kindes abgeben

Wenn die Eltern eines Kindes erst nach dessen Geburt einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen, dann erstreckt sich dieser Ehename Kraft Gesetzes auf das gemeinsame Kind, solange es unter 5 Jahre alt ist. Ist das Kind bereits über 5 Jahre alt, ist eine Anschlusserklärung erforderlich.

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zu einer Anschlusserklärung.
Auch ein volljähriges Kind kann sich dem gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern anschließen.

Voraussetzungen

- **Die Eltern haben einen Ehenamen bestimmt**
  Ein Kind kann sich dem gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern anschließen.
- **Alter des Kindes**
  Eine Anschlusserklärung ist nur erforderlich, wenn das Kind bereits über 5 Jahre alt ist. Ist das Kind zwischen 5 und 14 Jahren, kann es die Erklärung selbst abgeben, welche der Zustimmung der Eltern bedarf. Die Eltern können die Anschlusserklärung als gesetzliche Vertreter aber auch alleine abgeben. Ist das Kind beriets über 14 Jahre, muss es die Anschlusserklärung selbst abgeben, diese bedarf dennoch der Zustimmung der Eltern.

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweise oder Reisepässe**
  Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt.
  In jedem Fall Ausweise der Eltern.
- **Geburtsurkunde Kind**
  Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.
- **Nachweis der Namensänderung / Eheurkunde**
  Es ist ein Nachweis erforderlich, dass die Eltern einen Ehenamen bestimmt haben. Dies kann durch die Eheurkunde oder eine Namensbescheinigung erfolgen.
- **Dolmetscher**
  Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

- 25,00 Euro: Namenserklärung
- 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

- **Personenstandsgesetz (PStG) § 45**

(https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html)
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1617c**
(https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1617c.html)
- **Personenstandsverordnung (PStV) § 46**
(https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html)
- **Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE_!_8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Anschlusserklärung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.